



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**ausschließlich per E-Mail**

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

**nachrichtlich per E-Mail**

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240  
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2022**

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten  
(RiZ-ING) – Ausgabe 2022/01**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2021 vom

03.03.2021 – StB 24/7192.70/28-3442095 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/28-3654854

Datum: Bonn, 01.06.2022

Seite 1 von 3

I.

Die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) sind Teil der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen „Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen“. Sie





Seite 2 von 3

werden turnusmäßig von der zuständigen Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Die neue Ausgabe der Richtzeichnungen mit dem Ausgabedatum **2022/01** wird hiermit einschließlich Inhaltsverzeichnis, Hinweisen zu den RiZ-ING und Änderungshinweisen bekannt gegeben.

Ich bitte, die neue Ausgabe der Richtzeichnungen ab sofort in neuen Bauverträgen sowie für die Entwurfsaufstellung zu vereinbaren.

Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich der Hinweise zu den RiZ-ING, dem Inhaltsverzeichnis und den Änderungshinweisen auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ([www.bast.de](http://www.bast.de)) zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung unter folgendem Pfad: Die BASt/Publikationen/Publikationen Brücken- und Ingenieurbau/Regelwerke.

## II.

Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Dicht 3/Blatt 1 und 2, Dicht 4, Dicht 7, Dicht 9, Dicht 10, Dicht 20, Dicht 21, Dicht 22, Dicht 23, Dicht 24, Dicht 25
- Elt 2/Blatt 2
- Gel 3, Gel 4, Gel 5, Gel 6, Gel 7, Gel 9, Gel 10, Gel 11, Gel 12, Gel 13, Gel 14, Gel 15, Gel 16, Gel 19/Blatt 1 und 2
- Kap 1/Blatt 1 und 3, Kap 2/Blatt 1 und 3, Kap 3/Blatt 1 und 3, Kap 4, Kap 6, Kap 7, Kap 8
- Lag 6, Lag 9, Lag 10, Lag 11
- LS 1/Blatt 4, LS 4, LS 11, LS 12, LS 13, LS 14, LS 15/Blatt 1, 2 und 3, LS 16, LS 17, LS 18, LS 19, LS 20, LS 22, LS 23, LS 24
- Mess 2
- T Not 1, T Tür 1/Blatt 1
- Übe 1
- VZB 2, VZB 4, VZB 5, VZB 10/Blatt 1, 2, 3 und 4, VZB 11/Blatt 1 und 2, VZB 12, VZB 13/Blatt 1, 2 und 3, VZB 14/Blatt 1 und 2, VZB 20
- Was 1, Was 4/Blatt 1 und 2, Was 5/Blatt 1, Was 6/Blatt 1 und 2, Was 8/Blatt 1 und 2, Was 13, Was 15, Was 20
- Zug 1/Blatt 1 und 2, Zug 6, Zug 7/Blatt 1 und 2

## III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.





Seite 3 von 3

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 ([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de)) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Die Regelungen dieses ARS sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einführungserlasses des Fernstraßen-Bundesamtes zur Einführung des ARS Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/21-3624489 – (Fortschreibung der RE-ING) anzuwenden.

#### IV.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2021 vom 03.03.2021 – StB 24/7192.70/28-3442095 – hebe ich hiermit auf. Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand 2020/12, werden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe 2022/01 ersetzt.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtzeichnungen können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können auf der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der RiZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Internetseite der BAST „Archiv RiZ-ING“ kann hierbei zurückgegriffen werden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:  
  
Angestellte

- Anlagen:
1. Hinweise zu den RiZ-ING, Stand 2022/01
  2. Hinweise zu den geänderten Richtzeichnungen des Ausgabeblocks 2022/01
  3. Inhaltsverzeichnis, Stand 2022/01

